

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 74/2017

Aktenzeichen: 787.15

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Jagdgenossenschaft Ammertsweiler - Einberufung der Versammlung

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Versammlung der Jagdgenossen Ammertsweiler einzuberufen.

Der Gemeinderat stimmt gegebenenfalls einer weiteren Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch die Jagdgenossen auf den Gemeinderat zu.

Sachverhalt:

Für den Jagdbezirk Ammertsweiler laufen die Jagdpachtverträge zum 31.03.2018 aus. Mit dem neuen Jagdjahr ab dem 01.04.2018 sind daher neue Verträge abzuschließen. Außerdem ist auf der Grundlage des am 01.04.2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO JWMG) eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft zu erlassen. Zusammen mit dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und dem Beschluss über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft sind dies die Aufgaben, der die Jagdgenossenschaft in ihrer Versammlung nachkommen muss.

In der letzten Versammlung am 25.02.2009 hat die Jagdgenossenschaft unter anderem beschlossen, die Verwaltung an den Gemeinderat zu übertragen. Demnach beruft gem. § 2 Abs. 1 DVO JWMG zunächst formal der Gemeinderat die Versammlung der Jagdgenossenschaft ein. Ein entsprechender Beschluss hierzu wird deshalb heute zur Abstimmung gestellt. Gemäß § 8 der Hauptsatzung liegt ansonsten die Zuständigkeit für die Jagd- und Fischereiangelegenheiten bei der Ortschaftsverwaltung von der im weiteren Verfahren unter anderem die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen und ein Kassenprüfer zu bestellen ist.

In ihrer Versammlung hat die Jagdgenossenschaft dann die Möglichkeit, gem. § 15 Abs. 3 JWMG einen Jagdvorstand zu wählen oder gem. § 15 Abs. 7 die Verwaltung für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat mit dessen Zustimmung zu übertragen. Deshalb empfiehlt es sich, vorsorglich mit dem heutigen Beschluss die entsprechende Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine